



Entgeltordnung für die Müllentsorgung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze anlässlich des Straßenfestes vom 09.07.1999

Präambel

Die Stadt Schriesheim ist Sondernutzer der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die für die Durchführung des Straßenfestes benötigt werden. Dabei überträgt sie im Innenverhältnis die Planung, Vergabe der Stellplätze, mit Ausnahme für den Festplatz, dem Verkehrsverein Schriesheim. Der Verkehrsverein erhält von der Stadt Schriesheim zur Deckung der Kosten einen Zuschuss und zieht auf seine Rechnung die Platzentgelte ein.

Ausgenommen von der Übertragung sind insbesondere die Entsorgungsleistungen im Zusammenhang mit dem Straßenfest. Hierfür bleiben die Pflichten bei der Stadt Schriesheim. Die Stadt Schriesheim erhebt zur Deckung, der mit dieser Dienstleistung korrespondierenden Ausgaben Entgelte nach den folgenden Bestimmungen:

§1

Vermeidung von Abfällen, Mehrwegobjekte

Die Teilnehmer des Straßenfestes werden aufgefordert das Entstehen von Abfällen und Verunreinigungen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern und zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen. Hierfür werden spezielle Gefäße für Küchen und Speisereste ausgegeben. Außerdem erhalten die Teilnehmer grüne Säcke für die Abfälle zur Verwertung.

Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Die Benutzung von Einwegbesteck ist ebenfalls verboten. Beim Verstoß gegen diese Verpflichtung erhöht sich das beschlossene Entsorgungsentgelt auf den doppelten Betrag.

§2

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Schriesheim erhebt für alle am Straßenfest teilnehmenden Vereinen, Gruppen oder Personen usw. ein allgemeines Entsorgungsentgelt zur Deckung der Kosten für die Müllbeseitigung und die Straßenreinigung.

§3

Höhe des Entsorgungsentgeltes

Grundsätzlich beschließt der Marktausschuss die Entsorgungsentgelte für Teilnehmer des Straßenfestes. Die Höhe des Entgeltes soll sich an der Art und Größe des Teilnehmerstandes, und am Müllaufkommen orientieren. Da aus technischen und praktischen Gründen eine exakte Ermittlung der Menge und der Art des Mülls nicht möglich ist, werden zur Festlegung der Höhe auch andere Kriterien zur Beurteilung herangezogen. Treten nach einem solchem Beschluss Teilnehmer hinzu, so ist die Verwaltung oder deren Beauftragter berechtigt, ein Entgelt für vergleichbare Teilnehmer zu verlangen.

§4 Entgeltschuldner

Schuldner ist derjenige, der vom Verkehrsverein die Zulassung zum Straßenfest erhält. Mit der Vergabe eines Stellplatzes akzeptiert der Vertragsnehmer automatisch auch diese Entgeltordnung.

§5 Fälligkeit und Einzug

Fällig wird das Entgelt mit Teilnahme am Straßenfest, gemeinsam mit dem vom Verkehrsverein erhobenen Standentgelt. Daher zieht der Verkehrsverein das Entsorgungsentgelt gemeinsam mit dem Standentgelt ein und führt es an die Stadt ab.

§6 Reinigungspflicht

Die Teilnehmer des Straßenfestes haben ihren Stellplatz in vorgesäubertem Zustand zu verlassen, d.h. er muss gefegt sein, der Kehricht und die anderen Abfälle in Tüten oder in dafür zugelassen Gefäße am Straßenrand bereitgestellt werden.

Beim Flohmarkt dürfen die nicht verkauften Gegenstände, Gefäße und Kartonagen nicht zurückgelassen werden. Gaststätten und Wirtschaftsbetriebe, die in ihren eigenen Räumen oder Flächen und im Rahmen ihrer allgemeinen Gaststättenkonzession am Straßenfest teilnehmen, müssen den anfallenden Müll selbst entsorgen.

§7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. August 1999 in Kraft

Schriesheim, den 09.07.1999

Schlüter
Bürgermeister-Stellvertreter